

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20

MO 41

409

Frauenfeld, 3. Oktober 2023  
558

### **Motion von Beat Rüedi und Stefan Mühlemann vom 9. November 2022 „Flexibilisierung der Finanzierung der Gebäudeversicherung“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### **1. Ausgangslage**

Die Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG) ist ein selbständiges öffentlich-rechtliches Dienstleistungsunternehmen und wird nach nicht gewinnorientierten, aber wirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sie versichert die Gebäude im Kanton Thurgau in der Regel zum Neuwert gegen Feuer- und Elementarschäden, fördert die Feuerwehren und befasst sich im Interesse des Personen- und Sachwertschutzes mit der Schadenverhütung. Der gesetzliche Auftrag der GVTG richtet sich nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebG; RB 956.1) und dem Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; RB 708.1) sowie deren Ausführungsbestimmungen.

Mit der Motion (2 Erst- und 68 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die GVTG auch die Erträge aus den Kapitalanlagen (Kapitalerträge, Kapitalgewinne) zur Finanzierung des Geschäftes der Gebäudeversicherung heranziehen kann.

§ 10 GebG verpflichtet die Gebäudeversicherung Thurgau, die notwendigen Mittel durch die Prämien zu beschaffen. Die von der GVTG auf 2022 beschlossene Prämien-erhöhung um 25 % wurde mit dem Hinweis auf diese Gesetzesbestimmung begründet. Das Segmentergebnis der Versicherung sei in den letzten 20 Jahren dreizehnmal negativ gewesen. In neun Jahren sei bereits das technische Ergebnis negativ gewesen, d.h. die Prämieinnahmen hätten nicht einmal ausgereicht, um die Schäden zu decken.

Dieses Korsett, das der GVTG für ihre Finanzierung angelegt wird, sei zu eng. Es sollte ihr auch möglich sein, ihre Aufwendungen mit regelmässigen Kapitalerträgen oder Kapitalgewinnen des zu Beginn des Jahres 2022 vorhandenen risikotragenden Kapitals von rund 470 Mio. Franken zu bestreiten, wie dies bei privaten Versicherungsgesellschaften und in anderen Kantonen für die Gebäudeversicherung selbstverständlich sei (vgl. z.B. Art. 3 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich).

Eine generelle Überarbeitung des GebG sei schon wiederholt Gegenstand der Richtlinien des Regierungsrates für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode gewesen. Sollte der Regierungsrat seine Richtlinien in diesem Punkt nun umsetzen wollen, könnte das Anliegen der Motion im Rahmen der Gesetzesberatungen diskutiert werden.

## **2. Rechtslage**

Das in der Motion angesprochene GebG vom 23. August 1976 wurde vom Grossen Rat per 1. Januar 1978 in Kraft gesetzt. § 10 Abs. 2 GebG wurde mit Beschluss vom 1. September 2019 geändert und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Nach § 10 Abs. 1 GebG beschafft sich die Gebäudeversicherung die notwendigen Mittel durch die Prämien. Abs. 2 hält fest, dass die Prämien so anzusetzen sind, dass die Einnahmen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, die Betriebsaufwendungen zu decken, einen genügenden Reservefonds zu unterhalten und durch die Beiträge die Schadenprävention zu fördern.

### **2.1. Massnahmen der Gebäudeversicherung zur Finanzierung**

Aufgrund der steigenden Schadensbelastung und den damit verbundenen häufig negativen Ergebnissen in der Versicherung, die jeweils aus den Kapitalerträgen gedeckt werden mussten, haben der Verwaltungsrat und der Direktor der GVTG im Jahr 2020 beim Interkantonalen Rückversicherungsverband (IRV) eine Risikoanalyse in Auftrag gegeben. Dieser Bericht wurde per Mitte 2021 vom IRV aktualisiert. Die Analysen haben aufgezeigt, dass die Kapitalausstattung der GVTG erhöht werden muss, um die Risikofähigkeit nachhaltig sicherzustellen. In der Konsequenz hatte der Verwaltungsrat im Juni 2021 entschieden, erstmals nach 2006 die Kapitalausstattung entsprechend zu erhöhen, was insbesondere mit einer Prämienanhebung per 1. Januar 2022 umgesetzt wurde.

Es sei im Zusammenhang mit der Diskussion über die Prämien der GVTG darauf hingewiesen, dass nach der Prämienhöhung per 1. Januar 2022 beim Preisüberwacher Beschwerden von Versicherten eingingen, die sich über die Prämienhöhung beklagten. Ende Juni / Anfang Juli 2023 konnte mit dem Preisüberwacher eine sogenannte einvernehmliche Regelung unterzeichnet werden. Die Prämienhöhe wird in der einvernehmlichen Regelung vom Preisüberwacher nicht beanstandet. In den Gesprächen einigte man sich aber auf die Definition eines klaren und transparenten Prämienrabattmechanismus, der insbesondere auf Faktoren wie das Ergebnis der Segmentrechnung Versicherung, das Ergebnis des Segmentergebnisses Kapitalanlagen und die Ausstattung des Reservefonds abstützt. Die GVTG lässt die Gebäudeeigentümerschaft im

Rahmen der im Prämienrabattmechanismus festgelegten Faktoren am potenziellen finanziellen Erfolg der Versicherungssparte – der sich in der Regel aus dem Anlagegeschäft ergibt – partizipieren.

## 2.2. Zusammenfassende Beurteilung

Der Regierungsrat beurteilt die Einschränkung der Finanzierung der Gebäudeversicherung gemäss § 10 Abs. 1 GebG als sachlich nicht notwendig und nicht mehr zeitgemäss. Auch in der übrigen Versicherungswelt ist es heute üblich, dass neben den Prämienzahlungen weitere Finanzierungsmechanismen vorgesehen werden. Dies gilt insbesondere auch bei den Pensionskassen, die ohne Erträge aus Vermögensanlagen die heutigen Renten schon lange nicht mehr finanzieren könnten. Auch die Pensionskasse Thurgau konnte dank Erträgen aus Vermögensanlagen in den letzten Jahren auf Sanierungsmassnahmen verzichten und Schwankungsreserven äufnen. Der Regierungsrat befürwortet daher eine Änderung des GebG in dem Sinne, dass die GVTG die Möglichkeit erhält, Aufwendungen mit Erträgen aus den Kapitalanlagen mitzufinanzieren.

In den Richtlinien des Regierungsrates für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2020–2024 wurde auf S. 27 unter Kap. 5.1.3.4 neben anderen Massnahmen als Schwerpunkt beim Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) die Prüfung einer Revision des GebG festgehalten. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit und damit verbunden anderweitige Prioritätssetzung des DJS und weiteren, nicht in den Richtlinien vorgesehenen Projekten muss die Revision des GebG in der Legislaturperiode 2024–2028 erneut aufgenommen werden, so dass dem Anliegen gemäss der Motion Rechnung getragen werden kann.

## 3. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

  
Der Staatsschreiber  


